

Ausfertigung

Anlage 13



Oberlandesgericht Celle

Beschluss

2 Ws 41/15

22 Ws 35/15 (= 2 Zs 2386/14) GenStA Celle

In dem Klageerzwingungsverfahren

gegen Roland Berger u.a.

wegen Betruges, Untreue

Antragsteller: Karl-Heinz Seibold, Fichtenweg 7, 69468 Birkenau/Odenwald,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tappe, Freiburg,

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die Gegenvorstellung des Antragstellers vom 06.05.2015 gegen den Beschluss des Senats vom 15.04.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Meier, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ferber und den Richter am Landgericht Engelke am 11.05.2015 beschlossen:

Das als Gegenvorstellung auszulegende Schreiben des Bevollmächtigten des Antragstellers vom 06.05.2015 kann dem Senat keine Veranlassung geben, die Entscheidung vom 15.04.2015 abzuändern.

Zugleich weist der Senat darauf hin, dass nach Ablauf der Frist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO Heilungen und Ergänzungen eines ursprünglich unzulässigen Antrags auf gerichtliche Entscheidung nicht möglich sind, so dass die Angelegenheit abgeschlossen ist.

Dr. Meier

Dr. Ferber

Engelke

Ausgefertigt
Celle, 13. Mai 2015

Stallbaum

Stallbaum, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

